

Strafordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich.....	3
2.	Allgemeiner Teil	3
2.1	Strafen	3
2.2	allgemeine Vorschriften im Zusammenhang mit Strafen.....	4
3.	Besonderer Teil.....	4
3.1	Strafen im Zusammenhang mit Wettkämpfen	4
3.2	Sicherstellung eines geordneten Vereinslebens	5
4.	Verfahren	6
5.	Inkrafttreten.....	6

Strafordnung des TTTV

Auf der Grundlage von Art. 20 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des TTTV beschließt der Vorstand des TTTV die folgende Strafordnung:

1. Anwendungsbereich

Die Strafordnung regelt abschließend die Sanktionsmöglichkeiten des TTTV gegen seine Rechtsunterworfenen, die auf Grund eines sanktionswürdigen Verhaltens verhängt werden dürfen, welches mittels der Verfahren der Rechtsordnung (RO) des TTTV als erwiesen gilt.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Strafen

Folgende Arten von Strafen sind möglich:

- Verwarnung
- Spiel- und Punktverlust gemäß WO des DTTB
- Geldstrafen gemäß Gebührenordnung des TTTV
- Sperrungen gegen Spieler, Mannschaften, Abteilungen bzw. Vereine
- Hallensperre
- Streichung gemäß WO des DTTB
- Abmahnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus dem TTTV

Verwarnung

Verwarnung ist die Androhung der nächsthöheren Sanktion.

Geldstrafe

Geldstrafe ist der Ausspruch der Verpflichtung, einen Geldbetrag an den TTTV zu zahlen.

Sperre

Sperre ist das Verbot, an einem Wettkampf teilzunehmen. Während der Sperre angesetzte Meisterschaftsspiele werden als Spielverluste gewertet.

Hallensperre

Hallensperre ist der Ausspruch des Verbots, einen Wettkampf in der heimischen Wettkampfstätte auszutragen.

Abmahnung

Abmahnung ist die Rüge eines Fehlverhaltens von Spielern und Funktionären unter gleichzeitiger Androhung der Sperre und Amtsenthebung.

Amtsenthebung

Amtsenthebung ist der Ausspruch der zwangsweisen Entlassung aus einer Funktion und der gleichzeitigen Entbindung von Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Funktion ergeben.

Ausschluss aus dem TTTV

Ausschluss aus dem TTTV ist der Ausspruch der zwangsweisen Aberkennung der Mitglied- oder Angehörigenschaft im TTTV.

2.2 allgemeine Vorschriften im Zusammenhang mit Strafen

- (1) Ein Verhalten kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit durch diese Strafordnung erfasst war, bevor das Verhalten aufgetreten ist. Andere Strafen als die für ein spezielles Verhalten vorgesehenen dürfen nicht verhängt werden.
- (2) Wegen jedes sanktionswürdigen Verhaltens darf nur eine Bestrafung erfolgen.
- (3) Sieht eine Vorschrift dieser Strafordnung einen Entscheidungsrahmen vor, so ist die Entscheidung zu treffen, die nach einer Gesamtbetrachtung aller Umstände den Grundsätzen der sportlichen Fairness am ehesten gerecht wird.
- (4) Mehrere, sanktionswürdige, Verhalten können in einer Strafe zusammengefasst werden. Die zu bildende Gesamtstrafe darf die Höhe der Summe der Einzelstrafen nicht erreichen, muss aber höher als die höchste Einzelstrafe sein.
- (5) Strafen werden mit Eintritt der Rechtskraft derjenigen Entscheidung vollstreckbar, welche die Strafe beinhaltet. Die Rechtskraft der Entscheidung tritt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein. Zur Strafvollstreckung ist das Organ zuständig, das für die Entscheidung in der Sache zuständig war.
- (6) Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist diese innerhalb von zwei Wochen seit Rechtskraft der Entscheidung Datum der letzten Fälligkeit) auf das offizielle Konto des TTTV zu zahlen. Verspätete Zahlungen sind ab dem Datum der letzten Fälligkeit mit 6% zu verzinsen.
- (7) Strafwürdiges Verhalten, das seit dem Beginn der Ermittlungen mehr als ein Jahr zurückliegt, kann nicht mehr mit Strafe versehen werden.
- (8) Der TTTV erkennt Strafen von staatlichen Gerichten oder von anderen Sportverbänden, denen der TTTV zugehörig ist und die Bezug zur Mitgliedschaft des Verurteilten im TTTV haben, ohne weiteres Verfahren an. Die Verjährungsfrist nach Absatz 7 bleibt bestehen, soweit nicht staatliches Recht oder übergeordnetes Sportverbandsrecht eine längere Verjährung vorsehen.

3. Besonderer Teil

3.1 Strafen im Zusammenhang mit Wettkämpfen

3.1.1 gegenüber Spielern

- (1) Wer als berechtigter Teilnehmer zu Einzelmeisterschaften oder Ranglistenturnieren unentschuldigt nicht erscheint, wird mit Geldstrafe nach Maßgabe der GO des TTTV bestraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WSO des TTTV sowie die Regeln der ITTF
- (3) Wer außerhalb eines Wettkampfes Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Funktionäre des TTTV beleidigt, bedroht oder tätlich angreift, wird verwarnet, bei Wiederholung mit Platzverweis und Sperre von zwei Wochen bis sechs Monaten bestraft. Hat sich der Spieler während eines Wettkampfes zuvor bereits gleich oder ähnlich verhalten, so ist ohne Verwarnung nach Satz 1 zu bestrafen.

- (4) Wer schuldhaft einen Spielabbruch verursacht, wird mit Sperre von einer Woche bis zwei Monaten bestraft.

3.1.2 gegenüber Mannschaften

- (1) Wer einen Spieler ohne gültige Spielberechtigung in seiner Mannschaft spielen lässt, wird mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der GO des TTTV bestraft.
- (2) Wer als Mannschaft durch sein Verhalten oder durch das Verhalten einzelner Mitglieder oder Fans schuldhaft einen Spielabbruch verursacht, kann **durch den Inhaber des Hausrechtes sofort der Spielstätte verwiesen** und **durch die zuständige Rechtsinstanz mit** einer Sperre von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3.1.3 gegenüber Vereinen und sonstigen Veranstaltern

- (1) Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen aus der WO des DTTB und der AB des TTTV F 2 5.1 nicht nach, so wird er mit Geldstrafe nach Maßgabe der Gebührenordnung des TTTV bestraft.
- (2) Wird eine Mannschaft nach dem in der WO des DTTB benannten Termin zurückgezogen, so wird der Verein mit Geldstrafe nach Maßgabe der Gebührenordnung des TTTV bestraft.
- (3) Wer als Veranstalter ein nicht genehmigtes Turnier durchführt, wird mit Geldstrafe nach Maßgabe der Gebührenordnung des TTTV bestraft.
- (4) Verstöße gegen Nr. 15 (2) Anstriche 4 und 6 der Satzung des TTTV bezüglich der Meldepflichten gegenüber dem LSB Thüringen oder dem TTTV, werden mit einer Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung des TTTV bestraft.

3.2 Sicherstellung eines geordneten Vereinslebens

3.2.1 Straftaten im Amt

- (1) Wer als Funktionär des TTTV, der Bezirke und der Kreise, oder als Schiedsrichter, sich für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit seiner organschaftlichen Stellung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Abmahnung, in besonders schweren Fällen bzw. im Wiederholungsfall mit Amtsenthebung bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Vorteil oder die Verbindung von Vorteil und bewirkter Handlung nach Art oder Umfang geeignet sind, das Vertrauen in die Integrität des Organträgers dauerhaft zu erschüttern.
- (2) Steht im Falle des Absatz 1 die bewirkte Handlung im Widerspruch zu rechtlichen Bestimmungen, so ist der Organträger mit Amtsenthebung, in minder schweren Fällen mit Abmahnung zu bestrafen.

Strafordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
Stand 11.5.2020

- (3) Wer einem Funktionär des TTTV, der Bezirke oder Kreisverbände oder einem Schiedsrichter als Gegenleistung für eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Stellung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird wie folgt bestraft:
- Mit Spielverbot von einem bis zu sechs Monaten, wenn er aktiver Spieler ist.
 - Mit Abmahnung, wenn er selbst Funktionär des TTTV, der Bezirke oder der Kreisverbände ist, in besonders schweren Fällen bzw. im Wiederholungsfall mit Amtsenthebung,
- (4) Steht im Falle des Absatz 3 die zu bewirkende Gegenleistung im Widerspruch zu rechtlichen Bestimmungen, so kann stattdessen auf Ausschluss aus dem TTTV erkannt werden.

3.2.2 Verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Wer durch schwerwiegendes oder mehrfaches Verhalten den Verbandszwecken nach Artikel 3 der Satzung aktiv entgegenwirkt, wird mit Ausschluss aus dem TTTV bestraft. Ist der Täter ein Amtsträger, so wird er zusätzlich mit Amtsenthebung bestraft. In minder schweren Fällen ist die in Satz 1 bezeichnete Strafe anzudrohen bzw. eine Abmahnung auszusprechen.
- (2) Nach Absatz 1 wird bestraft, wer gegen eine Weisung gemäß Artikel 27 Abs.1 der Satzung verstößt, eine Ersatzvorname des TTTV nach Artikel 27 Abs.1 der Satzung verhindert oder die erforderliche Zuarbeit im Sinne von Artikel 27 Abs.2 der Satzung nicht leistet.
- (3) Ebenfalls nach Absatz 1 wird bestraft, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 86, 86 a, 130 oder §§ 174 -184 j des Strafgesetzbuchs verurteilt wurde. Gleiches gilt, wenn hinsichtlich der Taten nach Satz 1 ein dringender Tatverdacht besteht. Ist wegen einer oder mehrerer Taten nach Satz 1 Anklage erhoben worden, so ist der Angeklagte für die Dauer bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu sperren.

4. Verfahren

- (1) Zuständig im Sinne von Nr. 4 Abs.1 ff Rechtsordnung des TTTV ist bei Verhalten im Zusammenhang mit Wettkämpfen die für Sport auf der jeweiligen Ebene zuständige Stelle, bei anderem Verhalten der Vorstand des TTTV. Sind beide Bereiche betroffen, ist der Vorstand des TTTV zuständig. Die Zuständigkeit im Berufungsverfahren nach Nr. 5 Rechtsordnung des TTTV liegt bei Rechtsausschuss des TTTV.
- (2) Der beschuldigten Person ist Gelegenheit zu geben, zum Vorwurf Stellung zu nehmen. Die beschuldigte Person ist weder zur Aussage noch zu einer anderen Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorgaben der Rechtsordnung TTTV.

5. Inkrafttreten

Die Strafordnung des TTTV tritt mit Beschluss des Vorstandes am 11.05.2020 in Kraft.